

## Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf für eine Leitlinie Asbesterkundung

Datum: 04.04.2019	
-------------------	--

Name, Vorname Schlesinger, Barbara, BAK	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <i>Nicht ausfüllen!</i>
1	Allgemein	<p>Als Präambel für - zum Beispiel - eine checklistenartige Bewertung typischer Heimwerkertätigkeiten ist diese „Leitlinie“ ein erster Versuch, Laien und Interessierte in das Thema „Altlasten in Gebäuden“ einzuführen. Um jedoch einen realistischen Beitrag zum alltäglichen Umgang mit Asbest liefern zu können, sind konkrete und einfach nachzuvollziehende Handlungsempfehlungen dringend hinzuzufügen.</p> <p>Zudem ist die „Leitlinie“ noch verwirrend. Sie wechselt zwischen einer empfehlenden und einer verpflichtenden Sprache. Mal ist sie umgangssprachlich formuliert („Profi“ und „Heimwerker“), mal geprägt von einem in Gesetzen und Verordnung üblichen Duktus.</p> <p><b>Es bleibt unklar, wozu dieses Dokument benötigt wird und was mit ihm erreicht werden soll. Handelt es sich um eine Handlungsempfehlung oder eine Art staatliche Technische Regel?</b></p> <p>Um tatsächlich eine Handlungshilfe zu geben, wird dringend empfohlen, den Text eindeutig auf die Zielgruppe der „Heimwerker“ und Art der „Baumaßnahme“ abzustellen.</p> <p>Derzeit wird im Verlauf des Textes keinerlei Differenzierung getroffen. Die „Leitlinie“ will mit den sogenannten „Baumaßnahmen“ insbesondere einfache Renovierungsarbeiten, kleinere Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten erfassen. Im Fokus stehen allerdings immer wieder umfänglichere, tatsächliche Baumaßnahmen und Maßnahmen, die unter die Asbestrichtlinie und TRGS 519 fallen. Eine Übertragung auf die mit der „Leitlinie“ gemeinten Kleinfälle ist jedoch weder praxisgerecht noch angemessen. Im Gegenteil: praxisorientierte Handlungsempfehlungen, die ein Laie nachvollziehen und in Bezug zu seiner Heimwerkertätigkeit setzen kann, fehlen.</p>		

**Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf für eine Leitlinie Asbesterkundung**

Datum: 04.04.2019	
-------------------	--

Name, Vorname Schlesinger, Barbara, BAK	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <i>Nicht ausfüllen!</i>
		<p>Ein Beispiel:</p> <p>Gemäß Zeile 115 – 116 richtet sich der vorgelegte Entwurf insbesondere an Heimwerker und Mieter von Wohnungen, insbesondere, da er „auch einfache Renovierungsarbeiten oder kleinere Arbeiten“ berücksichtigen will. Die dankenswerterweise sehr umfassenden Quellenangaben, werden den interessierten Laien zwar in die Lage versetzen den Umfang der Asbestproblematik zu erahnen, ihn aber bei seinem konkreten Projekt –</p> <p><i>„Neugestaltung der Wohnzimmerwand mit „Schöner Wohnen Trendstruktur Effektpachtel, 16 kg, Grau, Individuelle Gestaltung, Modernes Design, Einfache Verarbeitung, Qualitätsprodukt, 64,95 pro Stück(1 kg = 4,06 €) inkl. MwSt.“</i></p> <p>(Auszug aus dem Werbeprospekt eines Baumarkts)</p> <p>jedoch eher verunsichern. Was soll er nun tun nach der „Leitlinie“? Weder wird er den Aufwand betreiben, eine „Erkundung“ in Gang zu setzen, noch wird der Heimwerker seine Arbeit nach TRGS 519 ausführen können oder dürfen.</p> <p>Zudem wird nicht verständlich und nachvollziehbar herausgearbeitet, was der Unterschied und die Abgrenzung zwischen einer „Asbesterkundung“ und einer „Asbestermittlung“ ist. Weder in den Abbildungen noch im Text ist etwas zum Thema „Asbestermittlung“ zu finden.</p>		

# Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf für eine Leitlinie Asbesterkundung

Datum: 04.04.2019

Name, Vorname Schlesinger, Barbara, BAK	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <i>Nicht ausfüllen!</i>
		<p><b>Im Resümee empfiehlt die Bundesarchitektenkammer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die „Leitlinie“ in einen „Leitfaden/Handlungsempfehlung“ umzuwandeln,</li> <li>• die Inhalte eindeutig auf die Zielgruppe des „Heimwerkers“ abzustellen,</li> <li>• das Papier mit auf diese Zielgruppe abgestellten situationsbezogenen Handlungsempfehlungen zu versehen und</li> <li>• die Empfehlungen auf einfache Renovierungsarbeiten oder kleinere Arbeiten im Rahmen einer Wohnungsnutzung auszurichten.</li> </ul>		
	Titel	<p>- Siehe Kommentar Allgemein –</p> <p>Schon der Titel ist für die anzusprechende Zielgruppe nicht verständlich, zudem umgangssprachlich („Profi“ und „Heimwerker“).</p> <p>Für den Fachmann zu wenig, für den Laien (Heimwerker) zu viel.</p>	<p>Umformulieren:</p> <p>Leitfaden oder Handlungsempfehlung zum Umgang mit Asbest bei kleinen Renovierungsarbeiten an Wohnhaus oder Wohnung</p>	
	113	<p>Unnötig und umgangssprachlich, kann gestrichen werden</p>	<p>Streichen:</p> <p><del>„...sowohl durch Profis als auch durch</del></p>	

**Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf für eine Leitlinie Asbesterkundung**

Datum: 04.04.2019	
-------------------	--

Name, Vorname Schlesinger, Barbara, BAK	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <i>Nicht ausfüllen!</i>
			Heimwerker“ ..	
	114 – 117	Was eine „Baumaßnahme“ ist, ist in § 148 Absatz 2 BauGB geregelt. Diesen Begriff nun auch auf Reparaturarbeiten und Tätigkeiten im Rahmen der Nutzung von Wohnungen auszuweiten, ist nicht nachvollziehbar, eine unangemessene Aufweitung eines eingeführten Begriffs und führt beim Leser zu erheblichen Missverständnissen.	Der Text muss hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Baumaßnahmen“ überprüft und insoweit überarbeitet werden, dass er auf einfache Renovierungsarbeiten und kleinere Arbeiten im Rahmen der Wohnungsnutzung abgestellt ist.	
	115 – 116	Gemäß Zeile 115 – 116 richtet sich der vorgelegte Entwurf insbesondere an Heimwerker und Mieter von Wohnungen, insbesondere, da er „auch einfache Renovierungsarbeiten oder kleinere Arbeiten“ berücksichtigen will. Praxisorientierte Handlungsempfehlungen für diesen Personenkreis sind in der Leitlinie jedoch nicht zu finden.	Praxisorientierte, laienverständliche Handlungsempfehlungen geben.	
	118	Insbesondere das in Zeile 118 postulierte Einschätzen des tatsächlichen Asbestrisikos ist mit dieser Leitlinie nicht möglich. Vollkommen unmöglich ist anhand der Leitlinie die Einschätzung eines tatsächlichen Gefährdungspotenzials.		

## Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf für eine Leitlinie Asbesterkundung

Datum: 04.04.2019	
-------------------	--

Name, Vorname Schlesinger, Barbara, BAK	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <i>Nicht ausfüllen!</i>
		Das Umweltbundesamt sollte sich deshalb auf die Bereitstellung von praktisch anwendbarem Informationsmaterial für am Bau Tätige, möglichst mehrsprachig und in einfachem Deutsch, konzentrieren. Dieses sollte den am Bau Tätigen das sachgerechte Erkennen asbesthaltiger Baustoffe und das Einschätzen des tatsächlichen Gefährdungspotenzial erleichtern.		
	129 – 130	Nicht eindeutig formuliert. Was heißt „Tätigkeit im gewerblichen Bereich“ – gemeint ist doch vermutlich die Tätigkeit durch ein Fachunternehmen.	Satz korrigieren:  An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten mit Asbest sowohl <del>im gewerblichen Bereich</del> durch ein gewerbliches Fachunternehmen als auch für durch Privatpersonen strengen gesetzlichen Auflagen und Einschränkungen unterliegen.	
	147	Was heißt „mancherorts“? Führt zu Missverständnissen. Außerdem sind hier vermutlich wieder die üblichen Bauteile – Dach und Wand – gemeint, die unter die Asbestrichtlinie fallen. Nicht jedoch die Kleinstflächen, meist im Innenraum, die mit dieser „Leitlinie“ betrachtet werden sollen.		

## Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf für eine Leitlinie Asbesterkundung

Datum: 04.04.2019

Name, Vorname Schlesinger, Barbara, BAK	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <b>Nicht ausfüllen!</b>
	308	Die Überschrift spricht von Asbestermittlung. Im Text ist darüber aber nichts Weitergehendes zu finden. - siehe auch Kommentar unter Allgemein		
	317 – 319	Hier werden Schritte der Asbesterkundung beschrieben. Anforderungen zum „staubarmen Arbeiten“ sind ein völlig anderes Thema.	Letzter Satz streichen	
	324 – 326	Wie vor. Letzten Satz streichen	Letzter Satz streichen	
	327 – 332	Dies sind keine Erkundungsleistungen des Auftragsgebers mehr, sondern Leistungen des Auftragnehmers.  Um dem Laien eine echte Hilfestellung zu geben, ist hier deutlich zu differenzieren.		
	333 – 342	Für den „Heimwerker“ ist dies sehr verwirrend und auch nicht angemessen hinsichtlich des Themas der Kleinflächen und Sekundärbaustoffe mit Asbestbelastung. Hier wird wieder der große Asbestschaden (Asbestrichtlinie) auf die ca. 7 % Kleinfälle übertragen. Zudem wird nicht deutlich, dass bei Anwendung TRGS grundsätzlich jegliches Material als asbestbelastet betrachtet wird.	Laienverständlich verdeutlichen, was die Anwendung TRGS für Folgen hat und Inhalte anschaulich auf die Kleinfälle und Sekundärbaustoffe ausrichten.  Satz Zeile 338 – 339 streichen.	

## Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf für eine Leitlinie Asbesterkundung

Datum: 04.04.2019

Name, Vorname Schlesinger, Barbara, BAK	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <b>Nicht ausfüllen!</b>
		Beprobung ist ein Bestandteil der Asbestermittlung – diese kommt aber im Text nirgendwo vor.		
	349 – 351	Siehe Kommentar zur Zeile 317 – 319	Letzten Satz streichen	
	367		<b>Die Asbestermittlung und somit</b> eine Beprobung sollte grundsätzlich durch fachkundige Personen erfolgen.	
	369-371	An dieser Stelle wird auf eine „Restunsicherheit“ hingewiesen, die akzeptiert werden muss. Sie ist richtigerweise nicht genau beziffert (z.B. in %), weil das nicht möglich ist. In Z. 409 – 411 wird aber von (genau) 95% gesprochen (s. nächste Anmerkung)	Abgleich mit Zeile 409 – 411 herstellen.	
	409 – 411	Ist mit der 95%igen Sicherheit bzw. 5%-igen Unsicherheit die in Zeile 369 – 371 genannte. „Restunsicherheit“ gemeint? Kann diese hier so genau beziffert werden? Woher kommt diese genaue Angabe von 95 bzw. 5%? Heißt das im Umkehrschluss, dass eine Sicherheit zu 95% in jedem Fall gewährleistet sein muss bzw. ist, wenn ein Sachverständiger einbezogen ist?	„ ... um sicherzustellen, dass diese[ asbestfreien Arbeitsbereiche] <b>mit 95%iger Sicherheit mit möglichst hoher Sicherheit</b> erkannt werden.“	

## Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf für eine Leitlinie Asbesterkundung

Datum: 04.04.2019

Name, Vorname Schlesinger, Barbara, BAK	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <b>Nicht ausfüllen!</b>
	508-512	Dies ist ein wichtiger Textabschnitt. Er weist zum einen auf die fehlende Rechtsgrundlage hin – was z.B. zur Folge hat, dass der Bauherr nicht automatisch erwarten kann, diese Dokumentation zu erhalten, sondern diese ggf. beauftragen muss – zum anderen soll die Erfordernis dieser Dokumentation deutlich gemacht werden. Das sollte aus dem Text ablesbar sein. Im Moment überliert man die Problematik leicht.	Für eine verpflichtende, umfassende Ergebnisdokumentation der durchgeführten Baumaßnahmen gibt es zurzeit keine Rechtsgrundlage. <b>Allein die Die</b> Dokumentation der ausgebauten bzw. verbliebenen asbesthaltigen Bauprodukte belegt <b>jedoch</b> eine ordnungsgemäße Ausführung und liefert wertvolle Informationen für künftige Umbau- oder Abbruchmaßnahmen.	
	537 – 539	Hier wird der Eindruck erzeugt, dass bei jedem Bestandsgebäude bis 1993 Asbest anzunehmen ist und somit jeglicher Bauabfall zum Sondermüll wird.	Der Satz „ <del>Andernfalls müsste der gesamte Bauschutt als asbesthaltiger und damit als gefährlicher Abfall entsorgt werden, verbunden mit hohen, teils unnötigen Kosten.</del> “ Ist zu streichen	
	Abbildung 2 und 3	In den Bildunterschriften wird von Asbestermittlung geredet. Diese findet sich aber in den Schaubildern nicht wieder.  Verständlichkeit für Laien ist nicht gegeben.  Bei Heimwerker-Arbeiten die BaustellIV	Abbildungen auf Zielgruppe und Art der baulichen Tätigkeit ausrichten.	



**Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf für eine Leitlinie Asbesterkundung**

Datum: 04.04.2019	
-------------------	--

Name, Vorname Schlesinger, Barbara, BAK	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Zeilennummer</i>	<i>Anmerkung/Begründung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Bearbeitungshinweis</i> <b><i>Nicht ausfüllen!</i></b>
		anzuführen, zeigt, dass wieder eine Vermischung der Art der Baumaßnahmen stattfindet – siehe Kommentar unter Allgemein.		

aufgestellt. 04.04.2019 – Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartner: Barbara Chr. Schlesinger, Referatsleiterin Architektur und Bautechnik, Bundesarchitektenkammer, Askanischer Platz 4  
Tel.: 030/263944-30, Email: schlesinger@bak.de